

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Gegenstände der Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Dorsten

vom 09.04.1992

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.80 nach dem derzeitigen Stand (GV NW 1980 S. 528/SGV NW 2060) und § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 nach dem derzeitigen Stand (BGBl I S. 425/ BGBl 7100-1) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 nach dem derzeitigen Stand (GV NW 1977 S. 170/SGV NW 2033) sowie § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 (2) der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW 1977, S. 241/SGV NW 2033-2) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 01.04.1992 die nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Über den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Umfang hinaus werden folgende Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten im Gebiet der Stadt Dorsten zugelassen:

1. Papier-, Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren, mit Ausnahme von Möbeln,
2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan und Emaillewaren,
3. Textilien mit Ausnahme von Teppichen und Auslegeware,
4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
5. Wachs- und Paraffinwaren,
6. Kurzwaren,
7. Lederwaren mit Ausnahme von Bekleidung,
8. kunstgewerbliche Artikel, Modeschmuck,
9. Kränze und Blumengebinde sowie Kunststoffblumen,
10. Neuheiten, die üblicherweise auf Märkten vertrieben werden,
11. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschl. Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte,
12. Putz-, Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel,
13. Spielwaren mit Ausnahme von Kriegsspielzeug,
14. Wolle und Wollwaren,

Die vorstehende Aufzählung bezieht sich nicht auf gebrauchte Waren und Gegenstände.

§ 2

Die Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 09.04.1992

**Dr. Zahn
Stadtdirektor**

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 8 vom 14.04.1992 - Seite 62 -.